

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V., abgekürzt BdP Bayern.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Sitz des BdP Bayern ist München.
- (4) 1Der BdP Bayern ist eine selbständige Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (abgekürzt BdP ). 2Die Organe des BdP Bayern sind an die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des BdP unmittelbar gebunden.
- (5) Organe des BdP Bayern sind:
  - der Landesvorstand,
  - die Landesversammlung.
- (6) Die Regelungen werden durch die Landesordnung ergänzt.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des BdP Bayern ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) 1Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürger eines demokratischen Staates.  
2Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - durch die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen.
  - durch die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.
  - durch Einrichten und Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) 1Der BdP Bayern ist interkonfessionell. 2Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) 1Der BdP Bayern ist selbstlos tätig. 2Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel des BdP Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 4Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. 5Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BdP Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der BdP Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) 1Mitglied im BdP Bayern können auf schriftlichen Antrag werden:
  - natürliche Personen
  - juristische Personen2Der Antrag minderjähriger Personen muss von allen gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- (2) 1Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.  
2Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- (3) 1Es ist eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Stamm bzw. eine Aufbaugruppe oder eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband möglich. 2Eine Mitgliedschaft in mehreren Stämmen bzw. Aufbaugruppen ist mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP möglich. 3Das aktive / passive Wahlrecht kann nur in einer örtlichen Gruppe ausgeübt werden.
- (4) 1Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. 2Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (5) Die Mitgliedschaft im BdP Bayern ist mit der Mitgliedschaft im BdP verbunden.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt des Mitgliedes,
  - Ausschluss des Mitgliedes,
  - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
  - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
- den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins.
  - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
- Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung.
- 2Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP und des BdP Bayern zu beachten.
- 3Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. 4Näheres regelt die Beitragsordnung des BdP.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet.
- 2Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt und es spätestens am Tag der Wahl den fälligen Beitrag entrichtet hat. 3Zu Kassenprüfenden / RevisorInnen können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. 2Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. 3Näheres regelt die Beitragsordnung des BdP.

#### § 6 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des BdP Bayern. 2Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
- die Landesdelegierten der Stämme bzw. Aufbaugruppen,
  - die Bezirkssprecher,
  - der Landesvorstand,
  - die Landesbeauftragten,
  - die Kassenprüfenden bzw. RevisorInnen,
  - die Landeswahlleute.
- 2Stimmberechtigt sind:
- die Landesdelegierten der Stämme und Aufbaugruppen,
  - der Landesvorstand.
- (3) Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. 2Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. 3Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. 4Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen durch Aufgabe zur Post.

- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Landesvorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Abs. 3 S. 2 – 4 zu laden.
- (5) 1Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.  
2Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats mit Ladungsfrist von 1 Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. 3Diese ist unabhängig von § 6 Abs. 5 S. 1 beschlussfähig. 4Auf S.3 ist in der entsprechenden Ladung hinzuweisen.
- (6) Die Landesversammlung wählt die Bundesdelegierten nach der Wahlordnung des BdP.
- (7) Die Landesversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins besondere Umlagen beschließen, die der Landesvorstand bei den Stämmen und Aufbaugruppen erhebt.
- (8) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
  - Wahl des Landesvorstandes nach der Landeswahlordnung,
  - Bestätigung der Landesbeauftragten,
  - Wahl der Revisoren/Revisorinnen bzw. der Kassenprüfenden,
  - Wahl der Landeswahlleute,
  - Beschluss von Haushaltsplan / Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung,
  - Entlastung des Landesvorstandes,
  - Festsetzung des Landesbeitrages,
  - Zustimmung zu Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen,
  - Anerkennung von Aufbaugruppen und Stämmen,
  - Aberkennung von Stämmen,
  - Beschlüsse über Änderungen von Satzung, Landesordnung und der Geschäftsordnung der Landesversammlung,
  - Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (9) 1Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. 2Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:
- zur Änderung von Satzung und Vereinszweck,
  - zur Änderung von Landesordnung und der Geschäftsordnung der Landesversammlung,
  - zur Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes,
  - zur Aberkennung von Stämmen,
  - zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (10) 1Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. 2Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. 3Das Protokoll wird von einem Mitglied des Landesvorstandes sowie der Protokollführung unterzeichnet und den Landesdelegierten abschriftlich innerhalb von 16 Wochen zugesandt. 4Einwände gegen den Inhalt sind innerhalb von 12 weiteren Wochen nach Versand schriftlich an den Landesvorstand zu richten. 5Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.

#### **§ 7 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landesleitung**

- (1) 1Der Landesvorstand besteht aus
- dem/der Landesvorsitzenden
  - einer/m oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - dem/der Landesschatzmeister/in
- 2Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des/der Landesvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden.  
3Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen volljährig sein.
- (2) 1Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für die Stufenarbeit, für die Ausbildung und gegebenenfalls für weitere Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. 2Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. 3Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.  
4Der Landesvorstand kann der Landesversammlung bis zu zwei stellvertretende Landesschatzmeister/innen im Range von Landesbeauftragten zur Bestätigung vorschlagen.  
5Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landeswahlleute und die Bezirkssprecher bilden die Landesleitung.

- (3) Die weiblichen und männlichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
- (4) „Der Landesvorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. „Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. „Diese sind zu den Sitzungen der Landesleitung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (5) „Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. „Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (6) „Die Abwahl eines Mitgliedes des Landesvorstandes aus wichtigen Gründen ist mit der Mehrheit nach § 6 Abs. 9 jederzeit möglich. „Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (7) „Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. „Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam berechtigt.

### § 8 Untergliederungen

- (1) Untergliederungen des BdP Bayern sind:
  - Aufbaugruppen bzw. Stämme,
  - Horste,
  - Bezirke.
- (2) „Ihre Satzungen müssen bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft in der Untergliederung die Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden ist. „Ihre Satzungen dürfen im übrigen der Satzung und den Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern nicht widersprechen; im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern. „Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP. „Bei eingetragenen Vereinen muss diese Zustimmung vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.
- (3) Untergliederungen des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe des BdP und des BdP Bayern unmittelbar gebunden.
- (4) Die Landesversammlung kann durch die Landesordnung Rahmenregelungen für die Organisation, Aufgaben und das Geschäftsgebaren der Untergliederungen beschließen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe der Untergliederungen beratend teilzunehmen.
- (6) „Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäfts- und Finanzgebaren seiner Untergliederungen zu prüfen. „Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. „Die Prüfung führt der/die Landesvorstand durch. „Er kann sachkundige Personen beauftragen.  
„Der Anspruch auf Rechnungslegung richtet sich auch unmittelbar gegen den Vorstand der Untergliederung. „Gegen ehemalige Vorstände richtet er sich nicht, wenn diese ihren Rechnungslegungspflichten gegenüber der Untergliederung nachgekommen sind.
- (7) „Die Landesversammlung wählt bis zu fünf Landeswahlleute für die Dauer von zwei Jahren, davon sollten bis zu 2 wohnhaft im Bezirk Franken-Oberpfalz, bis zu 3 im übrigen Gebiet des BdP Bayern sein. „Diese haben im Auftrag der Landesversammlung die Befugnis, die Wahlen der Untergliederungen zu kontrollieren und bei Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern anzufechten. „Näheres regelt die Landesordnung.
- (8) Die Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (9) Bei Auflösung oder Erlöschen einer Untergliederung fällt das Vermögen an den BdP Bayern unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.
- (10) „Selbständige Untergliederungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP ihren Status als Untergliederung aufheben, indem die Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung die Bezeichnung „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ aus dem Namen der Untergliederung streicht, die Bestimmungen im Sinn des Abs. 2 S. 1 streicht, der Vorstand der Untergliederung das Bundessiegel zurückgibt und die Untergliederung das Bundeszeichen nicht mehr verwendet. „Die Mitglieder der Untergliederung verlieren zum Jahresende nach Zustimmung des Bundesvorstandes zu diesem Beschluss ihre Mitgliedschaft, wenn sie nicht bis dahin ihren Übertritt in eine andere Untergliederung des BdP oder die Mitgliedschaft auf Landesebene beantragen.

#### § 9 Stämme / Aufbaugruppen

- (1) 1Der BdP Bayern gliedert sich in Stämme und Aufbaugruppen. 2Diese sind selbständige Untergliederungen in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. 3Sie können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) 1Sie führen den Namen **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens, bzw. **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Aufbaugruppe** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Stamm / Aufbaugruppe ...). 2Sie können weitere Zusätze anfügen, die der Zustimmung des Landesvorstands bedürfen.
- (3) Organe der Stämme und Aufbaugruppen sind:
  - die Stammesführung bzw. Aufbaugruppenführung,
  - die Stammes bzw. Aufbaugruppenversammlung.
- (4) 1Neu gegründete oder in den BdP eintretende Gruppen werden durch die Anerkennung als Aufbaugruppe Untergliederung des BdP Bayern. 2Näheres regelt die Landesordnung.
- (5) 1Aufbaugruppen kann durch Anerkennung der Status Stamm verliehen und durch Aberkennung wieder entzogen werden. 2Näheres regelt die Landesordnung.

#### § 10 Stammesversammlung / Aufbaugruppenversammlung

- (1) 1Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Stammes. 2Sie tagt stammesöffentlich.
- (2) 1In der Stammesversammlung haben alle Mitglieder des Stammes Sitz und Antragsrecht. 2Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Stammes, die am Tag der Versammlung den fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (3) 1Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. 2Sie wird von Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. 3Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. 4Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, zur Stammesversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Abs. 3 S. 2 – 4 unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) 1Die Stammesversammlung wählt eine Versammlungsleitung. 2Sie besteht aus einem/einer Protokollführer/in und zwei ordentlichen Mitgliedern, von denen eines nicht der Stammesführung angehören soll.
- (7) 1Die Stammesversammlung wählt die Landesdelegierten nach der Landesordnung. 2Die Wahl findet spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung statt und erfolgt auf ein Jahr. 3Sie bleiben bis zur regulären Neuwahl im Amt.
- (8) Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
  - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
  - Wahl der Stammesführung,
  - Wahl der Landesdelegierten,
  - Wahl der Kassenprüfenden / Revisoren/innen,
  - Entlastung der Stammesführung,
  - Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes,
  - Entscheidung über die Auflösung des Stammes.
- (9) 1Die Stammesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. 2Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich:
  - zur Änderung von Stammesatzung und Stammeszweck,
  - zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung,
  - zur Entscheidung über die Auflösung, die Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes.3Die Stammesatzung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten bestimmen.

(10) 1Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. 2Das Protokoll wird von einem Mitglied der Stammesführung sowie der Protokollführung unterzeichnet. 3Eine Kopie des Protokolls wird innerhalb von 2 Wochen nach der Stammesversammlung an den Landesverband übersandt. Der Landesverband bestätigt den Eingang des Protokolls..

(11) Für die Mitgliederversammlung der Aufbaugruppen (Aufbaugruppenversammlung) gelten die Abs. 1 bis 10 entsprechend.

#### § 11 Stammesführung / Aufbaugruppenführung

(1) 1Die Stammesführung besteht aus

- dem/der Stammesführer/in,
- einer/m oder mehreren stellvertretenden Stammesführer/innen,
- dem/der Stammschatzmeister/in.

2Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag des/der Stammesführers/in die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer/innen.

3Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.

(2) 1Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.

(3) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.

(4) 1Die Stammesführung führt die Geschäfte des Stammes. 2Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.

(5) Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.

(6) 1Die Aufbaugruppenführung besteht aus dem/r Aufbaugruppenführer/in. 2Die Aufbaugruppenversammlung kann weitere Mitglieder der Aufbaugruppenführung nach § 11 Abs. 1 wählen. 3Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

#### § 12 Horste

(1) 1Zwei oder mehr Stämme bzw. Aufbaugruppen mit räumlicher Nähe können sich zu einem Horst zusammenschließen. 2Horste sind selbständige Untergliederungen in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. 3Sie können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Horste führen den Namen **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Horst** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Horst ...).

(3) Organe der Horste sind:

- die Horstsprecher,
- die Horstversammlung.

(4) 1Horste werden durch die Horstsprecher vertreten. 2Diese werden durch die Stammesführer/innen bzw. Aufbaugruppenführer/innen der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen (Horstversammlung) gewählt.

(5) Näheres regelt die Landesordnung.

#### § 13 Bezirke

(1) 1Die Landesversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes Bezirke bilden. 2Bezirke sind unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes.

(2) Bezirke führen den Namen **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern, Bezirk** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Bayern Bezirk ...).

(3) 1Bezirke werden durch den/ die Bezirkssprecher/in vertreten. 2Diese/r und gegebenenfalls seine /ihre Stellvertreter/innen werden durch die

Stammesführer/innen bzw. AufbaugruppenführerInnen der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen (Bezirksversammlung) gewählt.; jede/r Stamm oder Aufbaugruppe hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Die Bezirksführung hat bei der Neuwahl/Nachwahl kein Stimmrecht; im Übrigen haben der /die Bezirkssprecher, der/die stellvertretende/n Bezirkssprecher/innen und der/die Bezirksschatzmeister/in je ein Stimmrecht.

₃Verträge, die die Bezirkssprecher mit Dritten schließen, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

- (4) ₁Den Bezirken werden durch den Haushalts-/Wirtschaftsplan des Landesverbandes Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen. ₂Die Rechnungslegung der Bezirke ist Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichts des Landesvorstandes an die Landesversammlung.
- (5) ₁Die Aufgaben der Bezirke regelt die Landesordnung. ₂Innerhalb ihrer Aufgaben regeln die Stammesführerinnen und Aufbaugruppenführer des Bezirkes gemeinsam mit den Bezirkssprechern und einer/m Vertreter/in des Landesvorstandes ihre Angelegenheiten unter Beachtung der vorstehenden Absätze selbst.

#### **§ 14 Auflösung des Landesverbandes**

₁Bei Auflösung oder Aufhebung des BdP Bayern oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. ₂Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.